



SATZUNG / GESCHÄFTSORDNUNG
der
„SELIGER-GEMEINDE Ortsgruppe Waldkraiburg“

Version 1 - 2010

Präambel

Die nachfolgende Satzung/Geschäftsordnung der Ortsgruppe Waldkraiburg ist im Wesentlichen angelehnt an die Satzung des Bundesverbandes der Seliger-Gemeinde, eingetragen im Vereins-Register unter VR 12764, Amtsgericht München, Registergericht. Grundsätzlich gelten die Bestimmungen entsprechend der Satzung des Bundesverbandes.

§ 1

Der Verein führt den Namen "Seliger-Gemeinde Ortsgruppe Waldkraiburg" und ist somit eine Untergliederung der *SELIGER-GEMEINDE für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland e.V.- Gesinnungsgemeinschaft sudetendeutscher Sozialdemokraten*. Er hat seinen Sitz in Waldkraiburg. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

§ 2

Die Seliger-Gemeinde betrachtet sich als Nachfolgeorganisation der sudetendeutschen Arbeiterbewegung in der tschechoslowakischen Republik und der Treuegemeinschaft sudetendeutscher Sozialdemokraten im Exil in der Zeit vom 22. Februar 1939 bis 4. Juni 1951.

§ 3

Zweck des Vereins ist:

1. Das Traditionsgut der sudetendeutschen und südosteuropäischen deutschen Arbeiterbewegung zu wahren, zu pflegen und auszuwerten,
2. kulturelle, soziale und wirtschaftliche Betreuungsaufgaben zu erfüllen. Der Verwirklichung dieser Ziele dienen:
 - a) das Seliger-Archiv
 - b) das Sozialwerk der Seliger-Gemeinde e.V.
 - c) Veranstaltungen, Vorträge und Seminare
 - d) Schulungen und Begegnungen der jungen Generation
 - e) die Herausgabe von Schriften

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglied kann werden, wer sich zu den Bestrebungen des Vereins bekennt und sich durch seinen Aufnahmeantrag zur Anerkennung der Satzungen und zur Leistung der Beiträge verpflichtet.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung, über deren Annahme der Vorstand der Ortsgruppe durch Beschluß entscheidet. Bei Ablehnung entscheidet über die Beschwerde der Bundesvorstand. Der Bundesvorstand hat ein Einspruchsrecht bei Neuaufnahmen. In solchen Fällen entscheidet die Bundesversammlung endgültig.

§ 5 **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu benützen, sowie an Mitgliederversammlungen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen, die Satzungen zu befolgen und die von der Bundesversammlung festgesetzten Beiträge zu leisten.

§ 6 **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Austritt
- b) durch Verweigerung der Beitragsleistung
- c) durch Ausschluß
- d) durch den Tod
- e) durch die Auflösung des Vereines

§ 7 **Ausschluß**

Der Ausschluß erfolgt, wenn ein Mitglied den Beschlüssen der satzungsgemäßen Organe beharrlich zuwiderhandelt, das Ansehen des Vereins gefährdet, das Interesse des Vereins schädigt, sich einer ehrlosen Handlung oder eines groben Verstoßes gegen die demokratischen Grundprinzipien schuldig macht.

Der Antrag auf Ausschluß eines Mitgliedes kann von den Organen des Vereins und jeder Organisationsgliederung gestellt werden.

Der Ausschluß erfolgt durch ein Schiedsgericht, das bei den Landesgruppen zu bilden ist.

Dem Schiedsgericht gehören fünf Mitglieder an. Je zwei Beisitzer sind von den Antragstellern und vom Beschuldigten zu benennen. Der Vorsitzende wird durch den Landesgruppenvorstand bestimmt. Die Beisitzer sind binnen zwei Wochen nach Aufforderung dem Vorsitzenden schriftlich zu benennen. Werden die Beisitzer von den Antragstellern oder dem Beschuldigten nicht fristgerecht benannt, so wird das Verfahren ohne sie durchgeführt. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind schriftlich zu begründen und zuzustellen.

Gegen die Entscheidungen des Schiedsgerichtes bei der Landesgruppe kann die Berufung binnen einer Frist von einem Monat an das Bundesschiedsgericht eingelegt werden. Das Bundesschiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern, die vom Bundesvorstand bestimmt werden. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts muß Mitglied des Bundesvorstandes sein. Niemand kann in einem Ausschlußverfahren in mehr als einer Instanz Mitglied eines Schiedsgerichts sein.

In Fällen, in denen eine schwere Schädigung des Vereins durch schnelles Eingreifen verhindert werden muß, kann ein Mitglied durch Beschluß des Bundesvorstandes, ohne daß ein Antrag vorliegt, mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Gegen diesen Beschluß kann binnen einem Monat nach Zustellung Berufung an die Bundesversammlung eingelegt werden.

§ 8 **Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 9 Wahlen

Die Mitgliederversammlung wählt alle vier Jahre aus den Reihen der Mitglieder der Ortsgruppe einen neuen Vorstand. Zu wählen sind in geheimer Wahl folgende Positionen:

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Schatzmeister

Schriftführer

Beisitzer (maximal vier Beisitzer)

Zwei Revisoren

§ 14 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Kein Mitglied hat bei seinem Ausscheiden aus dem Verein Anspruch an dem Vermögen des Vereins.

§ 15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband der Seliger-Gemeinde in Bayern. Die Auflösung des Vereins kann nur mit 3/4-Mehrheit in der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 15 Änderung der Satzung

Zu einem Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder der Mitgliederversammlung. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur beschlossen werden, wenn diese Tagesordnungspunkte in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben wurden.

Genehmigt durch die Mitgliederversammlung vom 21. November 2010

1. Vorsitzender, Peter Schmid-Rannetsperger

2. Vorsitzender, Bernd Wegmann